

Behörde für Inneres
Polizei
- Fachdirektion 7 -

Hamburg, den 26.11.1976
NA 8838

Herrn
Kriminalhauptkommissar Opitz

-FD 721-

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen

Andreas B a a d e r u.a. vor dem

Oberlandesgericht

Stuttgart,

Az.: 2 STE 1/74,

wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, über den Inhalt der Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller in den Jahren 1975/76 und über das Ergebnis der dazu angestellten polizeilichen Ermittlungen auszusagen, soweit nicht der Sperrvermerk des Bundesjustizministeriums hinsichtlich der Akte der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I entgegensteht.

Die Aussagegenehmigung erstreckt sich außerdem auf das Gespräch des Gerhard Müller mit dem Journalisten Herrn Schwarberg betreffend den Transport einiger Papiersäcke mit "Dünger" von Hannover nach Frankfurt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- kriminaltaktische und -technische Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen;
- dienstliche Tätigkeiten in anderen Verfahren.

- 2 -

Ergeben sich für Sie bei der Beantwortung einzelner Fragen Zweifel über den Umfang dieser Aussagegenehmigung, so haben Sie mit der Rechtsabteilung der Polizei Hamburg Rücksprache zu nehmen.


(Heinze)